



**tbb**  
beamtenbund  
und tarifunion  
thüringen

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Referat 25| Familien und Seniorenpolitik  
Referent Norman Till  
Werner-Seelenbinder-Str. 6  
99096 Erfurt

**Landesvorsitzender**

Schmidtstedter Str. 9  
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521

Telefax: 0361.6547522

E-Mail: [liebermann@dbbth.de](mailto:liebermann@dbbth.de)

[www.tbb-konkret.de](http://www.tbb-konkret.de)

-vorab per E-Mail-

Aktenzeichen  
Lie/Jäk

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
22. Februar 2019

Datum  
14. März 2019

## **Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren**

hier: tbb Stellungnahme im Rahmen nach § 2 Abs. 2 ThürSenMitwG

Sehr geehrter Herr Till,

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen (tbb) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o. g. Gesetz.

Die Seniorenräte und –vertretungen sind das Bindeglied zwischen Politik und älteren Menschen. Die ältere Generation ist zwar im Gemeinderat vertreten, nimmt dort aber wenig spezifisch eigene Interessen wahr. Deshalb sind parteipolitisch nicht gebundene, konfessionell neutrale und weisungsunabhängige Seniorenbeiräte und Seniorenvertretungen unverzichtbar. In der Diskussion mit den politischen Entscheidungsträgern beraten sie diese über die Bedarfslage und die Belange der älteren Menschen; sie machen die Politik auf Probleme aufmerksam, die sie andernfalls möglicherweise übersehen würde.

Auffällig ist, dass dem Landesseniorenbeirat eine „Brücke“ zur Politik fehlt. Weder sitzen Abgeordnete mit in diesem Beirat, noch wurde auf Landesebene ein Landesseniorenbeauftragter (oder ein Landesgenerationenbeauftragter) bestellt, der geborenes Mitglied im Rat wird. So fehlt es diesem Gremium nach Ansicht unserer tbb seniorenvertretung an Stimmgewalt und Wirksamkeit.

### **Zu § 1 Ziel des Gesetzes**

Die tbb seniorenvertretung begrüßt die Formulierung des § 1, insbesondere die Förderung der Ziele durch die Behörden und Verwaltungen des Landes.

## **Zu § 6 Mitglieder und Organe des Landesseniorenrats**

In Absatz 1 sind die künftigen Mitglieder des Landesseniorenrates geregelt.

Der tbb spricht sich dafür aus, dass die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen in Thüringen je einen ständigen Sitz mit Stimme in diesem Gremium erhalten. Gewerkschaftliche Spitzenorganisationen im öffentlichen Dienst sind diejenigen Zusammenschlüsse von Gewerkschaften, die für die Vertretung der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes wesentliche Bedeutung haben. Spitzenorganisationen für den gesamten öffentlichen Dienst in Thüringen sind der tbb beamtenbund und tarifunion und der DGB. Beide unterhalten Seniorenvertretungen. Da das Seniorenmitwirkungsgesetz alle über 60 jährigen erfassen soll, halten wir es für besonders geboten, noch beruflich aktive Senioren einzubinden. Immerhin wurde die Regelaltersgrenze auf 67 Jahre erhöht. Themen wie altersgerechte Arbeitsplatzeinrichtung und Arbeitszeit, Einführung von verkürzten Zeiträumen für arbeitsmedizinische (Tauglichkeit-)Untersuchungen finden sich bereits jetzt mit einem Anteil von nicht einmal 1/2 Seiten im (noch) aktuellen Bericht zur Seniorenpolitik in Thüringen. Dass diese Themen größere Berücksichtigung finden, wäre durch die Sitzvergabe an die Seniorenvertretungen der Spitzenorganisationen sichergestellt.

Zwischen Absatz 2 und 3 sollte ein weiterer Absatz eingefügt werden, der regelt, dass sich der Landesseniorenrat eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung gibt. In § 5 stellen sie klar, dass die Mitglieder Ehrenamtler sind. Unsere Erfahrung im Umgang mit Ehrenamtlern sagt uns, dass es wichtig ist, einen Rahmen vorzugeben, der dann als Leitlinie für die Arbeit genutzt werden kann. Daher erscheint uns diese Ergänzung notwendig.

Ebenso notwendig erscheint uns, den Rahmen für die Dauer der Amtszeit vorzugeben. Auch ehrenamtliches Engagement lebt von der Vielfalt und braucht in regelmäßigen Abständen neue Impulse.

## **Zu § 7 Aufgaben des Landesseniorenrats**

Der tbb seniorenvertretung gehen die dem Seniorenrat übertragenen Aufgaben nicht weit genug. Es sollte klar herausgestellt werden, dass dieser auch das Recht hat Initiativen zu starten und sich öffentlich zu äußern. Wir schlagen hier daher eine Formulierung wie im Seniorenmitwirkungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (§ 7 Abs. 1 und 3) vor:

### *§ 7 Befugnisse des Landesseniorenbeirates*

*(1) Der Landesseniorenbeirat ist berechtigt, der Landesregierung Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften vorzuschlagen sowie Empfehlungen zu geben, die geeignet sind, die in § 1 dieses Gesetzes genannten Ziele umzusetzen. Diese prüft die Vorschläge auf ihre Durchführbarkeit. Über das Ergebnis der Prüfung und das weitere Verfahren ist der Landesseniorenbeirat zu unterrichten.*

*(3) Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Landesseniorenbeirat auch öffentliche Erklärungen abgeben.*

## **Berichtspflicht**

Um die Seniorenarbeit im Freistaat zu unterstützen, setzen wir uns auch für eine Berichtspflicht der Landesregierung ein.

*„Die Landesregierung gibt dem Landtag und der Öffentlichkeit mindestens alle 3 Jahre einen Bericht über die Lage der Seniorinnen und Senioren im Freistaat. Der Bericht soll eine Bestandsaufnahme der Lebenswirklichkeit der Seniorinnen und Senioren im Freistaat und daraus abzuleitende seniorenpolitische Zielsetzungen beinhalten.“*

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Liebermann  
Landesvorsitzender